

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

## **Beschlussvorlage ZVMS-14/24**

für die 105. Sitzung der Verbandsversammlung am 20. September 2024

**- öffentlich -**

Gegenstand:               **Kooperationsvertrag**

Begründung:               siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag:     Die Verbandsversammlung genehmigt

1. die als Anlage 2 beigelegte Fassung des Anhanges 2 zur Anlage 3 des KoopV mit rückwirkender Gültigkeit ab 9. Juni 2024  
  
sowie
2. die als Anlage 3 beigelegte Fassung der Anlage 2 sowie die als Anlage 4 beigelegte Fassung des Anhanges 3 zur Anlage 2 des KoopV mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. August 2024.



Sven Schulze

Anlagen

## **1. Ausgangslage**

### **Beschlusspunkt 1:**

#### **Anpassung des KoopV zum 9. Juni 2024 infolge Neuvergabe RB 83**

Mit dem kleinen Fahrplanwechsel am 9. Juni 2024 gilt ein neuer Verkehrsvertrag mit der FEG. Gemäß Punkt 1.1 Absatz (1) der Anlage 3300.1 zum Verkehrsvertrag zur Erbringung von SPNV-Leistungen zwischen Freiberg und Holzgau zwischen dem Auftraggeber ZVMS und der FEG vom 30. November 2023 stehen die Ausgleichsleistungen für entgangene Fahrgeldeinnahmen, dazu zählen u. a. die durch den ZVMS gewährten Ausgleichszahlungen für verbundbedingte Mindereinnahmen (Durchtarifizierungsverluste), dem ZVMS zu.

Daher ist eine Auszahlung dieser Ausgleichszahlungen nicht mehr erforderlich. Ein damit verbundener Arbeitsaufwand beim ZVMS kann vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wird der Anhang 2 zur Anlage 3 des KoopV im Punkt 2 derart angepasst, dass der FEG keine Durchtarifizierungsverluste gewährt werden.

Die Lesefassung des angepassten Anhangs 2 zur Anlage 3 ist der Anlage 2 zu entnehmen.

### **Beschlusspunkt 2:**

#### **Anpassung des KoopV zum 1. August 2024 infolge Wegfalles des AzubiTickets Sachsen**

Seit Mai 2023 gibt es mit dem Deutschlandticket ein sehr attraktives Angebot für die Nutzung des ÖPNV. Dabei sichern der Bund und die Länder gemeinsam dessen Finanzierung. Vor diesem Hintergrund ist die bisherige finanzielle Unterstützung für das AzubiTicket Sachsen durch den Freistaat Sachsen zum 31. Juli 2024 ausgelaufen und das Angebot auf Veranlassung des SMWA und in Abstimmung mit den Aufgabenträgern und Verkehrsverbänden eingestellt worden. Dementsprechend wurde die ÖPNVFinVO angepasst. Der Vertrag über die Durchführung des Tarifangebotes AzubiTicket Sachsen (Vertrag ATS) zwischen den beteiligten Aufgabenträgern, Verkehrsverbänden und Eisenbahnverkehrsunternehmen ist zum o. g. Datum ausgelaufen.

Mit den den Anlagen 3 und 4 zu entnehmenden Anpassungen der Anlage 2 sowie des Anhangs 3 zur Anlage 2 des KoopV wird der Wegfall des AzubiTickets Sachsen bei der Einnahmeaufteilung im VMS umgesetzt.

Die entsprechende Jahresabrechnung für die im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Juli 2024 zugewiesenen Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbund-Upgrades des AzubiTickets Sachsen gemäß § 1 Abs. 3 Vertrag ATS inkl. der dazugehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Vertrag ATS für das Jahr 2024 wird trotz Streichung der Punkte 12.5 bis 12.8 der Anlage 2 im April 2025 durchgeführt.

Folgende Anpassungen der o. g. Anlagen werden zusätzlich vorgenommen:

- Anpassung der Lieferfrist der Einnahmemeldung bei der DB Regio AG Region Südost sowie der DLB (Wegfall Punkt 10.2 der Anlage 2 des KoopV) und
- Erweiterung der durch die Verkehrsunternehmen der VMS GmbH monatlich mitzuteilenden Einzeldatenstatistik für die verkauften Bildungstickets um Freiwilligendienstleistende gemäß § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG sowie für dem Deutschlandticket zugeordnete Tarifangebote (siehe Punkt 2 Anhang 3 zur Anlage 2 des KoopV); inhaltlich wird bereits jetzt entsprechend verfahren

Der entsprechende Beschluss der beiden Beschlusspunkte durch den Tarifbeirat ist am 9. August 2024 im Umlaufverfahren gefasst worden (vgl. TBV-10/24-U vom 24. Juli 2024).

## **2. Begründung zu den Beschlusspunkten**

Gemäß § 5 der Satzung des ZVMS über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung eines einheitlichen Beförderungstarifes und den Ausgleich der dadurch entstehenden Mindererlöse und Mehrkosten (Verbundtarifsatzung – VTS) ist der KoopV der Verkehrsunternehmen durch den ZVMS zu genehmigen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe j der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die Einnahmeverteilung der Verbandsversammlung.

***Anlage 2 bis Anlage 4***

*Anlage 2 – Anhang 2 zur Anlage 3 des Kooperationsvertrages [ab 9. Juni 2024]*

*Anlage 3 – Anlage 2 des Kooperationsvertrages [ab 1. August 2024]*

*Anlage 4 – Anhang 3 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages [ab 1. August 2024]*

**Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.**